

## **1 Gegenstand**

(1) Bundeswege des Fernverkehrs (Bundesfernwege) sind öffentliche Wege, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(2) Sie gliedern sich in

- Bundeseisenbahnstraßen,
- Bundesstraßen.

(3) Bundeseisenbahnstraßen sind Bundesstraßen, die zudem für den Verkehr mit Loren bestimmt sind. Bundeseisenbahnstraßen sind Eisenbahnstrecken.

(4) Die Nutzung von Bundeseisenbahnstraßen durch andere Verkehrsmittel als Loren oder zu Fuß kann abschnittsweise untersagt werden, um Ein- und Ausfädelungen in und aus Betriebsstellen der Eisenbahn zu ermöglichen.

## **2 Widmung, Umwidmung und Entwidmung**

(1) Ein Weg erhält die Eigenschaft eines Bundesfernwegs durch Widmung. Die Widmung ist öffentlich bekannt zu geben.

(2) Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Wegebau- last des dem Wege dienenden Grundstücks verfügberechtigt ist, oder der Verfügungsberechtigte und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat.

(3) Durch Änderung der rechtlichen Stellung des zur Nutzung dinglich Berechtigten an den dem öffentlichen Weg dienenden Grundstücken oder über Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(4) Ein öffentlicher Weg, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 3 erfüllt, ist zur Bundeseisenbahnstraßen oder Bundesstraße, eine Bundesstraße, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt, zur Bundeseisenbahnstraßen zu widmen.

(5) Die Eigenschaft eines öffentlichen Weges verliert der Weg durch Entwidmung. Die Entwidmung ist öffentlich bekannt zu geben.

(6) Ein Bundesfernweg, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind, ist entweder unverzüglich zu entwidmen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen oder unverzüglich dem Träger der Wegebau- last zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt.

### **3 Wegebaulast**

(1) Die Wegebaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernwege zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Wegebaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernwege in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

(2) Der Bund ist Träger der Wegebaulast für die Bundesfernwege, soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt. Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(3) Wechselt der Träger der Wegebaulast, so gehen mit der Wegebaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Wegebaulast an dem Weg und alle Rechte und Pflichten, die mit dem Weg in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Wegebaulast über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen sind, sind vom Übergang ausgeschlossen.

### **4 Gemein- und Sondergebrauch**

(1) Der Gebrauch der Bundesfernwege ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebräuch). Hierbei hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Kein Gemeingebräuch liegt vor, wenn jemand den Weg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

(2) Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebräuch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis des Wegebaulastträgers. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Nutzungen der Bundesfernwege eine Gebührenordnung zu erlassen.

### **5 Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Wege**

(1) Beim Bau einer neuen Kreuzung mehrerer öffentlicher Wege hat der Träger der Wegebaulast des neu hinzugekommenen Wegs die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen

Wegen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Verkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Weg ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere Wege gleichzeitig neu angelegt oder an bestehenden Kreuzungen Anschlussstellen neu geschaffen, so haben die Träger der Wegebaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Wege zu tragen.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für Einmündungen. Münden mehrere Wege an einer Stelle in einen anderen Weg ein, so gelten diese Einmündungen als Kreuzung aller beteiligten Wege.

## **6 Höhenungleiche Kreuzungen und Kreuzungen mit besonderen Verkehrswegen**

(1) Werden Bundesfernwege, die Gewässer oder andere Verkehrswege überbrücken oder untertunnelt oder Verkehrswege, die nicht Verkehrswege im Sinne des §1 Abs. 1 sind kreuzen, neu angelegt oder aus- oder umgebaut, sodass ein Neubau oder eine bauliche Änderung an der Kreuzung nötig werden, trägt der Träger der Baulast der Bundesfernwege die Wegebaulast.

(2) Macht eine Änderung des gekreuzten Gewässers oder des besonderen Verkehrswegs einen Neubau oder eine bauliche Änderung an der Kreuzung erforderlich, trägt der Baulastträger des gekreuzten Gewässers oder des besonderen Verkehrswegs die Wegebaulast.

## **7 Mehrfachnutzung von Wegen**

(1) Bereits gewidmete Wege können als Bundesfernweg gewidmet werden. Die anderweitigen Widmungen bleiben unangetastet.

(2) Es gelten die Vorschriften der Bundeseisenbahnstraße, falls einer der Widmungen die Widmung einer Bundeseisenbahnstraße ist, sonst die Vorschriften der Bundesstraße.

## **8 Umleitungen**

(1) Bei Sperrung von Bundesfernwegen wegen vorübergehender Behinderung sind die Träger der Wegebaulast anderer öffentlicher Wege verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Wegen zu dulden.

(2) Der Träger der Wegebaulast der Umleitungsstrecke sind vor der Sperrung zu unterrichten.

(3) Bei Sperrung von Bundesfernstraßen ist die Umleitung mit Loren befahrbar zu machen und der Übergang nahtlos zu gestalten. Die Kosten und Aufwände für den Aufbau der Eisenbahngleise sind vom Träger der Wegebaulast der Bundesfernwege zu tragen.

## **9 Zuständige Behörde**

(1) Das Fernwege-Bundesamt wird als obere Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr eingerichtet. Ihm steht ein Präsident vor, der vom Bundesminister für Verkehr ernannt wird.

(2) Das Fernwege-Bundesamt

- führt das Verzeichnis der Bundesfernwege,
- widmet, entwidmet und widmet Bundesverkehrswege um,
- verwaltet die Kosten und Aufwände für Bau und Unterhalt der Bundesverkehrswege;
- ist die zuständige Behörde für die Planung, die Planfeststellung und den Bau der Bundesfernwege und
- ist die Enteignungsbehörde gemäß §10.

## **10 Enteignungen**

(1) Die Träger der Wegebaulast der Bundesfernwege haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Unterhaltung oder Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen.

(3) Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

## **11 Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über den Bau und die bauliche Gestaltung der Bundesfernwege.

## **12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- einen Bundesfernweg ohne Erlaubnis oder entgegen der Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus verwendet,
- eine Bundeseisenbahnstraße trotz Verbot für Nichtlorenverkehr betritt,
- eine Umleitung nicht duldet oder
- einen Bundesfernweg ohne Erlaubnis erbaut, verändert oder zerstört.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Strafe bis zu sechshundertvierzig Diamanten geahndet werden.

## **13 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

□

Digital signiert

Wonderweich

07.01.2025 19:10